

Hannover, 19.10.2022

Stellungnahme der NLStBV

Bezug: Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (30.09.2022)

Anmerkungen zum Referentenentwurf der Ersatzbaustoffverordnung

§ 1 Anwendungsbereich, Absatz 2, Nr. 2, h

Warum hier die Verwertungsklasse A durch „oder Ausbaustoffe“ ersetzt worden ist, ist nicht nachvollziehbar. Durch das Herauslösen der VK A nach RuVA StB-01 aus dem Passus ist die Verwendung der VK B und C in Landesstraßen, Kommunal und Kreisstraßen weiterhin möglich. Für Bundesstraßen und Autobahnen wurde die Verwendung der VK B und C bereits vom BMVI durch das Allgemeine Rundschreiben vom 11.09.2015 untersagt. Somit würde sich gar nichts im Vergleich zum ist-Zustand ändern. Eine bundeseinheitliche Regelung ist damit nicht gegeben. Es wird weiterhin eine Verschleppung von PAK haltigem Material in die unteren Straßenklassen zugelassen. Mit dieser Änderung wird eine weitere Länderöffnungsklausel geschaffen

Auch das Bestreben der Errichtung von thermischen Behandlungsanlagen für teer- und pechhaltige Straßenausbaustoffe in Deutschland wird mit dieser Änderung nicht unterstützt. Es ist eher der gegenteilige Fall. Ist weiterhin die Verwendung von Ausbauasphalten der VK B und C nach RuVA StB-01 möglich, wird dies die bevorzugte und kostengünstigere Verwertung dieses Materials bleiben. Aus Sicht der Kreislaufwirtschaft, der Ressourcenschonung und der begrenzten Deponieraumkapazität ist es jedoch zielführender, wenn teer- und pechhaltiger Straßenaufbruch in die Ersatzbaustoffverordnung einbezogen wird, mit klaren Vorgaben zur Verwertung (z.B. thermische Behandlung).

Für Niedersachsen ist gem. MU Erlass vom 07.07.2010 pechhaltiger Straßenaufbruch ab einem PAK Gehalt > 25 mg/kg als gefährlicher Abfall einzustufen. Aus diesem Grund ist die Änderung für Niedersachsen zu vernachlässigen.

§ 3 Absatz 1, Satz 6

Dass die Ergebnisse von in-situ Beprobungen von **Böden** aus der Vorerkundung nach DIN 19 698 – „Untersuchung von Feststoffen – Probenahme von festen und stichfesten Materialien“, Teil 5 (2018-06) und 6 (2019-01) anerkannt werden sollen, ist zu begrüßen.

Es stellt sich hier jetzt die Frage, ob dies eine abschließende Regelung ist oder ob auch Ergebnisse aus der Voruntersuchung von anderen Materialien wie z.B. Tragschichten mit und ohne Bindemittel oder Boden-Bauschutt-Gemischen aus in-situ Untersuchungen nach der DIN 19 698 Teil 6 anerkannt werden.

Aus Sicht des Straßenbaus ist die in-situ Beprobung aufgrund von verschiedenen Einschränkungen, wie z.B. ein Mangel an Platz für Zwischenlager zwecks Haufwerksbeprobung die einzige

Möglichkeit einer Beprobung. Würden diese Voruntersuchungsergebnisse anderer Ausbaustoffe ebenfalls anerkannt werden, würde dies eine Rechtssicherheit schaffen.

§ 19 Grundsätzliche Anforderungen, Absatz 8

Da in Anlage 2 in der Tabelle zur Konfiguration der Grundwasserdeckschicht bei ungünstig BM-0 und BG-0 gestrichen wurden, muss dies auch in Absatz 8 geschehen.

§ 21 Behördliche Entscheidung, Absatz 3a

Durch diesen neuen Passus wird eine weitere Länderöffnungsklausel geschaffen, die einer bundeseinheitlicher Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung nicht unterstützt. Zudem erlauben die Absätze 2 und 3 des § 21 bereits jetzt schon mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abweichungen von der Ersatzbaustoffverordnung. Die Einschränkung „im Hinblick auf die Anwendung von technischen Regelwerken“ ist zudem nicht eindeutig. Soll dies so verstanden werden, dass die technischen Regelwerke explizit Anwendung finden sollen? Oder wird hiermit die Möglichkeit geschaffen in Anlehnung an die Regelwerke Leitfäden zu gestalten?

Mit dieser Änderung besteht zudem die Möglichkeit, dass die einzelnen Bundesländer Leitfäden aufstellen, die die Umgehung der Ersatzbaustoffverordnung ermöglichen. Dies würde an der momentanen Situation nichts ändern, da es bereits jetzt in den Bundesländern verschiedene Leitfäden gibt, die den Einsatz und die Verwertung von Ausbaustoffen zu lassen, die in anderen Bundesländern nicht erlaubt sind.

Anlage 2

In der Erläuterung steht im 5 Absatz „Der Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß den Einbauweisen 7 und 8 ist bei Straßen **mit Entwässerungsrinnen und vollständiger Entwässerung über das Kanalnetz** bei günstigen und ungünstigen Eigenschaften der Grundwasserdeckschichten außerhalb und innerhalb von Wasserschutzbereichen zulässig.“

Dieser Absatz lässt zwei verschiedenen Schlussfolgerungen zu. Entweder ist der so zu verstehen, dass der Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß den Einbauweisen 7 und 8 **auch** bei Straßen mit Entwässerungsrinnen und vollständiger Entwässerung über das Kanalnetz **auch** bei günstigen und ungünstigen Eigenschaften der Grundwasserdeckschichten außerhalb und innerhalb von Wasserschutzbereichen zulässig ist. Dies würde bedeuten, dass es innerhalb von Wohnbebauungen keine hydrogeologischen Einschränkungen gibt und somit der Einbau von MEB lediglich von den Obergrenzen der Analyseergebnissen (Materialwerte, zusätzliche Materialwerte, Überwachungswerte) eingeschränkt wird, da ein Abfluss von Niederschlag und Sickerwasser über ein Kanalnetz gewährleistet ist.

Der Absatz kann jedoch auch so verstanden werden, dass bei den Einbauweisen 7 und 8 ein Anschluss an eine Kanalisation eine Grundvoraussetzung ist. Diese Einschränkung der Einbauweisen 7 „Schottertragschicht (ToB) unter gebundener Deckschicht“ und 8 „Frostschuttschicht (ToB), Baugrundverbesserung und Unterbau bis 1 m ab Planum jeweils unter gebundener Deckschicht“ wären für den Straßenbau mit weitreichenden **Konsequenzen** verbunden. In diese beiden Einbauweisen würden die größten Massen an MEB eingebaut werden können. Mit der Einschränkung, dass diese Einbauweisen zur Entwässerung an ein Kanalnetz angeschlossen sein müssen,

ist eine Verwendung von MEB in diesen Schichten kaum bis gar nicht möglich. Der größte Teil des Straßennetzes liegt außerhalb von Wohnbebauungen, wo ein Anschluss an eine Kanalisation nicht vorhanden ist.

Dies führt dazu, dass für Tragschichten und Frostschutzschichten unter gebundener Deckschicht nur Primärrohstoffe verwendet werden können, was wiederum zu einem Rückstau von MEB in den Aufbereitungsanlagen führt.

Somit wird durch die Einschränkung der Einbauweisen 7 und 8 die **Nutzung von Primärbaustoffen gefördert** und die Nutzung der MEB im Straßenbau zum größten Teil nicht möglich sein.

Eine Ausnahmeregelung für die MEB BM-0/ BG-0, BM-0*/ BG-0* sowie RC-1 für die Bauweisen 7 und 8, unter Berücksichtigung von günstigen und ungünstigen hydrogeologischen Bedingungen, würde die Nutzung von MEB im Straßenbau wesentlich fördern.

Redaktionelle Anmerkungen:

- § 3 Absatz 1, Satz 3: „... in einem einheitlichen Betriebsablauf betreiben werden, ...“
- § 13 c Absatz 4 Satz 4 ff ist der Text nicht im Blocksatz geschrieben. Hier ist die Formatierung anzupassen.
- In der Anlage 1, Tabelle 3 wurde die Fußnote 12 gestrichen. In der Tabelle ist diese Fußnote jedoch noch bei Quecksilber µg/l und Thallium µg/l vorhanden. Diese müsste entfernt werden.

Anmerkungen zum Referentenentwurf zum Artikel 2 „Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

Artikel 10, Absatz 1 Nr. 3

Durch die Änderung des Passus wird u.a. GS als nicht wassergefährdend eingestuft. Hier sollte eine eindeutige Unterscheidung der Materialklassen vorgenommen werden. Nur GS-0 sollte als nicht wassergefährdend eingestuft werden.